

Österreichische Gesellschaft für Epidemiologie (OeGEpi)

Statuten des Vereins

Version 1.1 vom 07.03.2014

Die in diesem Dokument verwendeten Bezeichnungen für Rollen und Funktionen verstehen sich geschlechtsneutral.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1. Der Verein führt den Namen "Österreichische Gesellschaft für Epidemiologie".
2. Wo eine Abkürzung des Vereinsnamens zulässig ist, lautet sie OeGEpi.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Innsbruck, seine Tätigkeit ist international mit besonderem Schwerpunkt auf den deutschsprachigen Raum.
4. Die Möglichkeit zur Errichtung von Zweigvereinen ist nicht vorgesehen.
5. Die Möglichkeit zur Errichtung von Sektionen ist nicht vorgesehen.

§ 2 Zweck und Mission

1. Die Österreichische Gesellschaft für Epidemiologie ist eine unabhängige wissenschaftliche Fachgesellschaft.
2. Sie vertritt das Fach Epidemiologie in Forschung und Lehre.
3. Sie kooperiert mit benachbarten Fachgesellschaften zum wissenschaftlichen Austausch bei der Verfolgung gemeinsamer Ziele und der Ausrichtung von Workshops oder Konferenzen.
1. Sie fördert Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der Theorie epidemiologischer Methoden.
2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Aufbringung ideeller Mittel
 - a. Die zweisprachige Homepage der Fachgesellschaft bildet einschlägige Forschungseinrichtungen ab und dient zur Kontaktfindung für nationale und internationale Partner. Sie bildet eine Plattform für den Informationsaustausch zu unterschiedlichen Themen der epidemiologischen Forschung und informiert über aktuelle Ereignisse innerhalb und außerhalb des Vereins.
 - b. Der Verein veranstaltet Seminare, bei denen einführende Themen, aber auch Spezialprobleme aus allen Bereichen der Epidemiologie behandelt werden.
 - c. Arbeitsgruppen des Vereins führen Vorträge und Diskussionsveranstaltungen zu den verschiedensten Bereichen der Epidemiologie durch.

3. Aufbringung materieller Mittel
 - a. Mitgliedsbeiträge.
 - b. Erträge aus Veranstaltungen oder aus vereinseigenen Unternehmungen.
 - c. Spenden.
 - d. Sponsoring.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern. Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, die sich den Zielen des Vereins verpflichtet fühlen und sich aus freien Stücken um die Mitgliedschaft bewerben, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichen Antrag.
3. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
5. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und +rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
2. Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Er muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Wochen mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
3. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
4. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
5. Die Mitglieder sind in jeder Mitgliederversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands, auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer.
2. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer.
3. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein.
4. Entlastung des Vorstands.
5. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder.
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins.
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
9. Wahl der Mitglieder des erweiterten Vorstands.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Sekretär und dem Schatzmeister.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 2 Jahre.
4. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
5. Der Vorstand wird vom Präsidenten einberufen. In dessen Verhinderung darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.

6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
8. Den Vorsitz führt der Präsident, bei dessen Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
9. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
10. Die Mitgliederversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
11. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung.
2. Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
3. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
4. Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern.
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Der Sekretär unterstützt den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Der Präsident vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten, in Geldangelegenheiten des Präsidenten oder des Schatzmeisters.
4. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
5. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich vom Präsidenten erteilt werden.
6. Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
7. Der Präsident führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand.
8. Der Sekretär führt die Protokolle der Mitgliederversammlung und des Vorstands.
9. Der Schatzmeister ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 14 Erweiterter Vorstand

1. Ordentliche Vereinsmitglieder können in den erweiterten Vorstand des Vereins aufgenommen werden. Sie vertreten entweder Fachbereiche oder Regionen.

2. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands beraten den Vorstand. Sie sind nicht Mitglieder des Vorstands im Sinne des Vereinsrechts.
3. Die Aufnahme in den erweiterten Vorstand erfolgt auf Vorschlag von ordentlichen Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung. Bis zur ersten ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand.

§ 15 Rechnungsprüfer

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung .
4. Für die Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen des § 11 Abs. 9 bis 11 dieser Statuten sinngemäß.

§ 16 Schiedsgericht

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine "Schlichtungseinrichtung" im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Freiwillige Auflösung des Vereins

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Mitgliederversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im

Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.